

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse- Kinder“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse- Kinder“ erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2, Satz 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr.“

Artikel 2

1. Es wird ein neuer § 3 eingefügt.

„§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Eigenbetriebes entspricht seinem Gegenstand lt. § 2. Er fördert zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die Erziehung und Bildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es - soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und den gemeinen Wert der durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald geleisteten Sacheinlagen übersteigt - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

2. Die §§ 3 ff. werden fortlaufend neu nummeriert (aus § 3 wird § 4 usw.). Soweit die folgenden Paragraphen innerhalb der Satzung Verweise auf einen anderen Paragraphen enthalten, ändert sich dadurch ebenfalls die Nummerierung.

Artikel 3

1. § 7 (neu) Abs. 1 Satz 2, 3. Unterpunkt wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Es wird in § 7 Abs. 3 gestrichen und ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen in den in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterhalb der dort festgelegten Wertgrenzen; bei Auftragsvergaben gemeinsam mit einem weiteren Bediensteten oder einer Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
Sie entscheidet darüber hinaus über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.“
4. § 7 Abs. 4 wird nach § 11 (neu) Abs. 4 verschoben.
5. Aus § 7 Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel 4

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter, wobei 5 Mitglieder und deren 5 Stellvertreter Mitglieder der Bürgerschaft und 2 Mitglieder und deren Stellvertreter sachkundige Einwohner sind.“

Artikel 5

1. § 9 Abs. 2 Nr.1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst.
„die Genehmigung von Verträgen von Verträgen des Eigenbetriebes mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern des Eigenbetriebes oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
 - o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind,
 - o bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR.Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.“
2. In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird „insbesondere“ gestrichen und durch das Wort „durch“ ersetzt.
3. Es wird in § 9, Abs. 3 nach *-Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen* - eine neue Ziffer 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Vergaben von
 - a. Liefer- und Dienstleistungen 200 TEUR bis 1.000 T€,
 - b. Bauleistungen mit einem Auftragswert von 500 TEUR bis 2.000 T€.
Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert.
4. § 9 Abs. 3 Nr. 1 wird Nr. 2 und sowohl im ersten als auch im zweiten Teilsatz werden die Wortgruppe „Zins- oder“ gestrichen.
5. § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird Nr. 3.

Artikel 6

Es wird in § 11 (neu) ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Betriebsausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5 TEUR.“

Artikel 7

In § 15 wird der Satzanfang „Die in § 6 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch „Alle in dieser Satzung“.

Artikel 8

Die Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Hanse-Kinder“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 14. 12. 2022



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 14. 12. 2022



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

